



Stellungnahme

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines „Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und Stromsteuergesetzes“

Stand: 13. August 2025



I. Einleitung

Der Handelsverband Deutschland (HDE) ist die Spitzenorganisation des deutschen Einzelhandels. Insgesamt erwirtschaften in Deutschland rund 280.000 Einzelhandelsunternehmen mit drei Millionen Beschäftigten an 400.000 Standorten einen Umsatz von rund 670 Milliarden Euro jährlich.

Der HDE bedankt sich für die Möglichkeit, Stellung zum bezüglich des „Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und Stromsteuergesetzes“ zu nehmen. Aufgrund der kurzen Rückmeldefrist von acht Tagen konnte eine umfassende Konsultation nicht sichergestellt werden.

II. Position des HDE

Allgemeine Ausführungen

Der Handelsverband Deutschland (HDE) und seine Mitglieder bekennen sich zur Energiewende und haben bereits große Anstrengungen unternommen, um selbst erneuerbaren Strom zu produzieren und zu nutzen. Gleichzeitig ist der Handel mit steigenden Kosten sowie regulatorischen Hürden im Energiebereich konfrontiert.

Im vorliegenden Referentenentwurf kritisiert der HDE, dass die **Stromsteuerentlastung ausschließlich der Industrie zugutekommt und den Einzelhandel ausschließt**. Aufgrund der stark gestiegenen Energiekosten sind die Kosten für den Einzelhandel kaum noch tragbar. Das fehlende Entlastungspaket führt dazu, dass der Handel jährlich rund 700 Millionen Euro an wichtigen Investitionen verliert und diese Zusatzkosten stattdessen durch Preiserhöhungen an die Kundschaft weitergeben muss. Der HDE fordert deshalb, die Stromsteuer auch für den Einzelhandel zu senken, um die Wettbewerbsfähigkeit der Branche zu sichern.

Einen wichtigen Teil der für die Transformation notwendigen Investitionen leistet der Einzelhandel durch den Ausbau von Photovoltaikanlagen und Ladesäulen. Dabei gibt es immer wieder regulatorische Hürden, die die Energiewende behindern. Im vorliegenden Referentenentwurf begrüßen der HDE und seine Mitglieder ausdrücklich die **Aufhebung der Anlagenverklammerung bei der dezentralen Stromerzeugung**. Allerdings enthält der Entwurf in § 12b Absatz 2 StromStV-E weiterhin die Einschränkung der Stromsteuerbefreiung auf 2-Personen-Verhältnisse und erfasst damit eine wichtige Praxiskonstellation nicht. Aktuell ist nur erfasst, dass ein Vermieter selbst eine PV-Anlage auf dem Dach der Immobilie errichtet und den dort erzeugten Strom ohne Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung an seine Mieter leistet. In der Praxis arbeiten Vermieter häufig mit Dritten (Contractor) zusammen, um PV-Anlagen auf Gewerbeimmobilien zu errichten. Auch diese Contracting-Modelle (Contractor liefert Strom an Vermieter, Vermieter liefert Strom an Mieter) sollten bis 2 MW von einer Stromsteuerbefreiung für den am Standort verbrauchten Strom befreit werden.

Der HDE begrüßt die Klarstellung bei der **Letztverbraucherfiktion an Ladepunkten**, wodurch Einzelfallprüfungen von komplexen Geschäftsmodellen zukünftig entfallen.

Ebenso begrüßt der HDE, dass die **Erlaubnispflicht für die Entnahme von steuerbefreitem Strom für die Abgabe an Letztverbraucher** entfällt. Aus Gründen der Kohärenz sollte die Erlaubnispflicht ebenfalls für den Selbstverbrauch aufgehoben werden.



Konkrete Anmerkungen zu den Änderungen im Referentenentwurf:

1. Zu §9b StromStG – Stromsteuerentlastung
2. Zu §5a StromStG – Letztverbraucherfiktion an Ladepunkten
3. Zu § 12b StromStV – Anlagenverklammerung
4. Zu § 9 Abs. 1 Nr.3 StromStG – Erlaubnispflicht für Selbstverbraucher/Letztverbraucher
5. Mieterstrom auch für Contracting-Modelle

Zu § 9b StromStG – Stromsteuerentlastung

Der aktuelle Referentenentwurf zur Stromsteuerentlastung sieht vor, ausschließlich Industrieunternehmen zu begünstigen, während der Einzelhandel außen vor bleibt. Dieser Vorschlag ignoriert die dramatischen Belastungen, die der Handel in den letzten Jahren erlebt hat.

In den vergangenen drei Jahren haben sich die Energiekosten für den Einzelhandel verdreifacht. Bei den ohnehin schon geringen Margen von 1 bis 3 Prozent sind diese Kostensteigerungen nicht mehr tragbar. Ohne eine Entlastung können Händler diese zusätzlichen Ausgaben nur durch Preiserhöhungen an die Kundschaft weitergeben.

Wir fordern die Einhaltung des Koalitionsvertrags, der eine Senkung der Stromsteuer für alle versprochen hat. Durch das Ausbleiben einer solchen Senkung verliert der Einzelhandel **jährlich rund 700 Millionen Euro** an dringend benötigtem Investitionskapital.

Zu §5a StromStG – Letztverbraucherfiktion an Ladepunkten

Der HDE **begrüßt die Klarstellung** bei der **Letztverbraucherfiktion an Ladepunkten**. Der Einzelhandel investiert massiv in den Ausbau von Ladeinfrastruktur in Deutschland. Ein klarer und vereinfachter steuerlicher Rahmen hilft dabei die richtigen Rahmenbedingungen für den Ausbau der Elektromobilität zu setzen. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass der Betreiber von Ladesäulen nicht zum Versorger wird. Die Rolle eines Stromversorgers wäre mit zusätzlichem bürokratischem und regulatorischem Aufwand verbunden. Diese Regelung ermöglicht es einem Einzelhändler, Ladedienste für Kunden anzubieten, ohne die umfangreichen Vorschriften und Meldepflichten eines Energieversorgers erfüllen zu müssen. Das macht die Installation und den Betrieb von Ladepunkten einfacher und attraktiver für Unternehmen.

Zu § 12b StromStV – Anlagenverklammerung

Die Anlagenverklammerung hat für den deutschen Einzelhandel mit seinen zahlreichen Standorten erhebliche Auswirkungen. Viele Einzelhandelsunternehmen stattet ihre Filialdächer mit Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) aus, um eigenen Strom zu produzieren und die Energiekosten zu senken. Normalerweise profitieren kleinere Anlagen bis 2 MW von einer Stromsteuerbefreiung für den selbst verbrauchten Strom.



Durch die Anlagenverklammerung können die PV-Anlagen an mehreren Standorten einer Kette jedoch als eine einzige, große Anlage betrachtet werden, die die 2-MW-Grenze überschreitet. Dies hat in der Vergangenheit zu einem Verlust der Steuerbefreiung geführt und den PV-Ausbau auf Dächern von Händlern gebremst.

Der Entwurf sieht vor, dass die stromsteuerrechtliche Anlagenverklammerung für Anlagen an unterschiedlichen Standorten wegfällt, allerdings kommt es nach wie vor zur Verklammerung von Anlagen am selben Standort. Hier sollte im weiteren Verfahren sichergestellt werden, dass die Regeln der Verklammerung für diesen Fall nicht strenger werden.

Zu § 9 Abs. 1 Nr.3 StromStG – Erlaubnispflicht für Selbstverbraucher/Letztverbraucher

Die Änderungen in § 9 Abs. 4 StromStG sehen vor, dass die Erlaubnispflicht für die Entnahme von steuerbefreitem Strom nicht mehr für die Abgabe des Stroms an Letztverbraucher (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 b) gilt. Allerdings soll die Erlaubnispflicht weiterhin für den Selbstverbrauch (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 a) durch den Betreiber der Anlage gelten.

Aus Sicht des HDEs und seiner Mitglieder wäre es kohärenter und würde den Aufwand deutlich verringern, wenn die Erlaubnispflicht für beide Fälle aufgehoben würde.

„Mieterstrom“ auch für Contracting-Modelle regeln

In der Drucksache 20/12351 waren zahlreiche Erleichterungen für Mieterstrom vorgesehen. Die dort bereits geplanten Erleichterungen für „Mieterstrom“ sind zu begrüßen und vom neuen Bundestag dringend wieder aufzugreifen. Insbesondere die Abschaffung der Anlagenverklammerung ist zu begrüßen. Damit gehen erhebliche Erleichterungen für Unternehmen mit einer Vielzahl von Standorten mit PV-Anlagen einher. Allerdings erfassen die Erleichterungen eine wichtige Praxiskonstellation nicht. Aktuell ist nur erfasst, dass ein Vermieter selbst eine PV-Anlage auf dem Dach der Immobilie errichtet und den dort erzeugten Strom innerhalb einer Kundenanlage an seine Mieter leistet.

Aktuell nicht erfasst sind PV-Anlagen, die von einem Dritten („Contractor“) in Contracting-Modellen errichtet werden. In Contracting-Modellen werden Contractoren Dächer zur Errichtung von PV-Anlagen überlassen. Der Contractor liefert den erzeugten Strom an den Vermieter, d.h. der Contractor leistet den Strom an den Vermieter, ohne dass der Vermieter diesen selbst verbraucht. Der Vermieter wiederum liefert den Strom an seine Mieter weiter, so dass der Vermieter den Strom an Letztverbraucher leistet.

Um Contracting-Modelle zu ermöglichen und damit die Attraktivität des Ausbaus der erneuerbaren Energien auf Mietobjekten für Vermieter zu steigern, ist eine Änderung in § 12b Abs. 2 StromStV-Entwurf erforderlich. Auch in dem aufgezeigten Contracting-Modell muss der Strom am Ende steuerfrei bleiben.

Hierfür schlagen wir folgende Anpassung in § 12b Abs. 2 StromStV-Entwurf vor:



§ 12b Abs. 2 StromStV-Entwurf	Vorschlag HDE
<p>(2) Eine Leistung von Strom an Letztverbraucher durch denjenigen, der die Anlage betreibt oder betreiben lässt (§ 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes), liegt nur dann vor, wenn an den Leistungsbeziehungen über den in der Anlage erzeugten Strom keine weiteren als die in § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes genannten Personen beteiligt sind. Satz 1 gilt für die Steuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Stromsteuergesetzes sinngemäß.</p>	<p>(2) Eine Leistung von Strom an Letztverbraucher durch denjenigen, der die Anlage betreibt oder betreiben lässt (§ 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes), liegt nur dann vor, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"><li data-bbox="774 646 1367 795">1. an den Leistungsbeziehungen über den in der Anlage erzeugten Strom keine weiteren als die in § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes genannten Personen beteiligt sind oder<li data-bbox="774 795 1367 990">2. an den Leistungsbeziehungen neben den in § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes genannten Personen Dritte beteiligt sind, die diesen Strom an ihre Mieter, Pächter oder vergleichbare Vertragsparteien leisten. <p>Satz 1 gilt für die Steuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Stromsteuergesetzes sinngemäß.</p>